

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Felix Herkens GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Demonstration gegen Coronamaßnahmen am 24. Januar 2022 in Pforzheim**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auflagen – insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Hygieneanforderungen im Sinne des Infektionsschutzes – hatte die zuständige Behörde für die Demonstration gegen die Coronamaßnahmen am 24. Januar 2022 in Pforzheim festgelegt?
2. Wie wurde die Einhaltung der festgelegten Auflagen bei der Demonstration gegen die Coronamaßnahmen am 24. Januar 2022 in Pforzheim kontrolliert?
3. Welche Verstöße gegen die festgelegten Auflagen wurden bei der Demonstration gegen die Coronamaßnahmen am 24. Januar 2022 in Pforzheim festgestellt?
4. Warum wurde die Einhaltung der Maskenpflicht und der Mindestabstände bei der Demonstration gegen die Coronamaßnahmen am 24. Januar 2022 in Pforzheim nicht durchgesetzt?
5. Welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden im Zusammenhang mit der Demonstration gegen die Coronamaßnahmen am 24. Januar 2022 in Pforzheim festgestellt?
6. Wie gestalten sich die Ermittlungen bezüglich der festgestellten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Demonstration gegen die Coronamaßnahmen am 24. Januar 2022 in Pforzheim?
7. Welche Gruppen und Personen aus dem Bereich des organisierten Rechtsextremismus (z. B. „Identitäre Bewegung“, „Pforzheimer Revolte“) und der organisierten Gegnerinnen und Gegner der Coronamaßnahmen haben, insbesondere über den Messenger-Dienst Telegram, für die Teilnahme an der Demonstration gegen die Coronamaßnahmen am 24. Januar 2022 in Pforzheim mobilisiert?

8. Welche Gruppen und Personen aus dem Bereich des organisierten Rechtsextremismus (z. B. „Identitäre Bewegung“, „Pforzheimer Revolte“) und der organisierten Gegnerinnen und Gegner der Coronamaßnahmen waren an der Demonstration gegen die Coronamaßnahmen am 24. Januar 2022 in Pforzheim beteiligt?

26.1.2022

Herkens GRÜNE

### Begründung

Seit Wochen versammeln sich Gegnerinnen und Gegner der Coronapolitik in verschiedenen Orten Baden-Württembergs zu sogenannten „Spaziergängen“. Aktuell gibt es jeden Montag über 300 dieser sogenannten „Spaziergänge“ im ganzen Land. Am 24. Januar 2022 haben rund 5 550 Menschen an einer Demonstration gegen die Coronamaßnahmen in Pforzheim teilgenommen. Die Demonstration mit dem Titel „Schilderlauf“ startete um 18:00 Uhr am Pforzheimer Marktplatz.

Nach übereinstimmenden Berichten von Beobachterinnen und Beobachtern des Demonstrationsgeschehens haben viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer keinen Mund-Nasen-Schutz getragen und die Mindestabstände untereinander nicht eingehalten. Außerdem wurden unter den Demonstrierenden Personen aus dem Bereich des organisierten Rechtsextremismus gesichtet.

### Antwort

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 Nr. IM3-0141.5-250 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Welche Auflagen – insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Hygieneanforderungen im Sinne des Infektionsschutzes – hatte die zuständige Behörde für die Demonstration gegen die Coronamaßnahmen am 24. Januar 2022 in Pforzheim festgelegt?*

Zu 1.:

Die Stadt Pforzheim hat anlässlich der Versammlungslage am 24. Januar 2022 nachfolgende Auflagen erlassen:

- Maskenpflicht (medizinische Maske) für Ordnerpersonal.
- Maskenpflicht (medizinische Maske) für Versammlungsteilnehmende und Versammlungsleitung. Ausgenommen hiervon waren:
  - Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
  - Personen, die glaubhaft machen konnten, dass das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen unzumutbar ist sowie
  - die Versammlungsleitung beim Abhalten von Redebeiträgen und Durchsagen, sofern der Mindestabstand zu Dritten gewährleistet war.

- Je angefangene zwölf Versammlungsteilnehmende war ein Ordner für die gesamte Dauer der Versammlung zu stellen. Die Ausübung einer Ordner Tätigkeit war hierbei an nachfolgende Voraussetzungen gebunden:
- Erreichen der Volljährigkeit,
  - Ausübung in ehrenamtlicher Tätigkeit,
  - Verbot des Mitführens von Waffen oder gefährlichen Gegenständen sowie
  - Kenntlichmachung durch Tragen einer weißen Armbinde.
- Das Tragen einer Warnweste mit der Aufschrift „Ordner“ wurde anheimgestellt.

2. *Wie wurde die Einhaltung der festgelegten Auflagen bei der Demonstration gegen die Coronamaßnahmen am 24. Januar 2022 in Pforzheim kontrolliert?*
3. *Welche Verstöße gegen die festgelegten Auflagen wurden bei der Demonstration gegen die Coronamaßnahmen am 24. Januar 2022 in Pforzheim festgestellt?*
4. *Warum wurde die Einhaltung der Maskenpflicht und der Mindestabstände bei der Demonstration gegen die Coronamaßnahmen am 24. Januar 2022 in Pforzheim nicht durchgesetzt?*
5. *Welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden im Zusammenhang mit der Demonstration gegen die Coronamaßnahmen am 24. Januar 2022 in Pforzheim festgestellt?*

Zu 2., 3., 4. und 5.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 2, 3, 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Gemeinsam mit den originär zuständigen Behörden – oftmals jedoch auch in Eilzuständigkeit für diese – ist die Polizei gegenwärtig sehr stark gefordert, um die Ausübung der unsere Demokratie kennzeichnenden Rechtsgüter der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Versammlungen im Kontext der Coronapandemie zu gewährleisten. Die Polizei beobachtet die Versammlungslagen fortwährend und trifft grundsätzlich – in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden – lageorientiert und konsequent die erforderlichen Maßnahmen.

Am 24. Januar 2022 überwachte die Polizei die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Regelungen und Auflagen im Rahmen einer offenen Aufklärung. Das polizeiliche Einschreiten erfolgt stets lageorientiert, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls sowie unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Vor diesem Hintergrund wurden bei festgestellten Verstößen sowohl die Versammlungsleitung, Ordner und Versammlungsteilnehmende gezielt angesprochen als auch entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet bzw. Verstöße dokumentiert. Der überwiegende Teil der Versammlungsteilnehmenden hielt sich grundsätzlich an die vorgegebenen Auflagen bzw. kam den polizeilichen Ansprachen bzw. Aufforderungen nach.

Die Polizei in Pforzheim hat insgesamt 40 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, darunter 39 Verstöße gegen die Maskenpflicht sowie ein Verstoß gemäß § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz (falsche Namensgebung/Angabenverweigerung).

6. *Wie gestalten sich die Ermittlungen bezüglich der festgestellten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Demonstration gegen die Coronamaßnahmen am 24. Januar 2022 in Pforzheim?*

Zu 6.:

Vor dem Hintergrund noch nicht abgeschlossener Anhörungsverfahren wurden mit Stand vom 4. Februar 2022 noch keine entsprechenden Bußgeldbescheide durch die zuständige Bußgeldstelle erlassen. Grundsätzlich ist seitens der zuständigen Bußgeldbehörde ein Bußgeld in Höhe von 100 Euro für Auflagenverstöße vorgesehen.

7. *Welche Gruppen und Personen aus dem Bereich des organisierten Rechtsextremismus (z. B. „Identitäre Bewegung“, „Pforzheimer Revolte“) und der organisierten Gegnerinnen und Gegner der Coronamaßnahmen haben, insbesondere über den Messenger-Dienst Telegram, für die Teilnahme an der Demonstration gegen die Coronamaßnahmen am 24. Januar 2022 in Pforzheim mobilisiert?*

8. *Welche Gruppen und Personen aus dem Bereich des organisierten Rechtsextremismus (z. B. „Identitäre Bewegung“, „Pforzheimer Revolte“) und der organisierten Gegnerinnen und Gegner der Coronamaßnahmen waren an der Demonstration gegen die Coronamaßnahmen am 24. Januar 2022 in Pforzheim beteiligt?*

Zu 7. und 8.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 7 und 8 gemeinsam beantwortet.

Teile der „Identitären Bewegung“ (IB) in Baden-Württemberg werben zunehmend für die Teilnahme an Demonstrationen gegen die Coronaschutzmaßnahmen. So warb die Gruppierung „Pforzheim Revolte“, die der IB zuzurechnen ist, über ihr Instagram-Profil für die wöchentlichen Kundgebungen in Pforzheim und Umgebung. Dies bezieht sich auch auf die benannte Demonstration am 24. Januar 2022. Weiterhin wurde durch Personen via Telegram zur Veranstaltung mobilisiert, die dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugerechnet werden können. Die Gruppierung „Pforzheim Revolte“ nahm, wie im Vorfeld angekündigt, schließlich auch an der Demonstration am 24. Januar 2022 teil. Sie veröffentlichte im Nachgang zur Veranstaltung Videos auf verschiedenen sozialen Medien.

Allgemein stellt das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) fest, dass Akteure der Phänomenbereiche „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sowie des Rechtsextremismus an den Coronaprotestveranstaltungen teilnehmen. Wenngleich diese Extremisten nach wie vor keine führende Rolle im Protestgeschehen einnehmen, versuchen sie dennoch unentwegt, ihre Ideen zu verbreiten und Anschluss bei den Demonstranten zu finden.

Eine Offenlegung des weiteren Erkenntnisstandes des LfV ist aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich.

Einer Offenlegung der nachrichtendienstlichen Maßnahmen unter Nennung von Personendaten steht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG) entgegen. Die Landesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Beantwortung dieser Fragen nicht erfolgen kann. Nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), der sich das Innenministerium anschließt, unterliegt die Beantwortung parlamentarischer Anfragen, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, den datenschutzrechtlichen Beschränkungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), vgl. auch die Stellungnahme des Innenministeriums zum Antrag des Abgeordneten Daniel Rottmann u. a. AfD, „Nachfrage zur Beschäftigung eines linksextremen Erziehers in

einem evangelischen Kindergarten, Drucksache 16/8628“, Drucksache 16/9136 sowie die Antwort des Innenministeriums zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Jürgen Filius GRÜNE „Rechtsextremistische Strukturen und Aktivitäten in Landkreis und Stadt Ulm“, Drucksache 16/9915. Bei der Entscheidung, ob eine Auskunftspflicht der Landesregierung besteht, sind daher das parlamentarische Frage- und Auskunftsrecht einerseits und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG) des vom Auskunftsinhalt Betroffenen andererseits in Ausgleich zu bringen. Vorliegend ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO dem Schutz von Daten, aus welchen politische Meinungen oder religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen einer natürlichen Person hervorgehen, ein besonderes Gewicht zukommt. Auf der anderen Seite ist das Informationsziel des Abgeordneten zu berücksichtigen. Der Begründung ist zu entnehmen, dass es im Kern um ein sicherheitsbehördliches Lagebild über die gegenständliche Versammlung geht. Unter Berücksichtigung des oben dargestellten, insbesondere vom LfDI vertretenen Maßstabs führt deshalb eine sorgfältige Abwägung zu dem Ergebnis, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im vorliegenden Fall das parlamentarische Frage- und Auskunftsrecht überwiegt und folglich die in Rede stehenden besonders sensiblen personenbezogenen Daten nicht offengelegt werden können.

Auch im Falle des Einsatzes von Vertrauenspersonen stehen Rechte Dritter der Erfüllung des Informationsanspruchs entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Landesregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen und sie hat insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung der Quelle führen können. Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essentiell (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2020, Az. 2 BvE 4/18, Rn. 103 ff. [im Hinblick auf die Begrenzung des parlamentarischen Enqueterechts]). Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen. Die Abwägung mit dem Informationsinteresse ergibt auch hier, dass dem Schutz der Rechte Dritter Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt.

Die Landesregierung hat in die Abwägung zudem einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Die erbetenen Informationen berühren jedoch derart die dargestellten schutzbedürftigen Belange, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuftem Beantwortung der Fragen nicht hingenommen werden kann.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen